



Merkblatt zur Durchführung und Abrechnung von Gruppenangeboten als Prävention im Rahmen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche

Stand: Oktober 2022

Ziel und Inhalte der Förderung

Durch die pandemiebedingten Maßnahmen wie Schulschließungen, Kontaktbeschränkungen und daraus resultierenden familiären Spannungen sind Kinder und Jugendliche oftmals einer hohen psychischen Belastung ausgesetzt. Die Gruppenangebote sehen folgende Zielsetzung vor:

- Etablierung von niedrighschwelligem Angeboten zur Prävention von Langzeitfolgen.
- Ausrichtung auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.
- Stärkung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen.

Umsetzung

- Einrichtung von zeitlich befristeten Gruppensitzungen, geleitet durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater bzw. Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.
- Es werden Gruppensitzungen für Kinder und Jugendliche sowie bei Bedarf und getrennt davon Elternsitzungen angeboten und durchgeführt.
- Für die Gruppensitzungen für Kinder und Jugendliche werden altershomogene Gruppen gebildet, die aus mindestens 3 und maximal 8 Teilnehmern bestehen. Bei den Sitzungen für Kinder und Jugendliche können je Teilnehmer maximal 12 Gruppensitzungen durchgeführt werden; bei den Elternsitzungen maximal 4 Gruppensitzungen je Teilnehmer.
- Die Finanzierung der zeitlich befristeten Gruppenangebote erfolgt in Form eines Förderbetrages durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS).
- Unter den gegebenen monetären Rahmenbedingungen können **je „Arzt bzw. Therapeut maximal zwei Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche gefördert werden**. Bitte beachten Sie: Eine Anmeldung der Gruppenangebote (s. Abschnitt „Anmeldung“) ist somit nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, an dem der Förderbetrag ausgeschöpft ist.

Zu versorgende Personen

- Nicht manifest erkrankte Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unabhängig von ihrem Versichertenstatus.
- Nicht manifest erkrankt bedeutet: Bei den Kindern und Jugendlichen wurde bislang noch keine manifestierte psychische Erkrankung diagnostiziert – es wurde also keine Behandlungsnotwendigkeit im Rahmen einer Richtlinienpsychotherapie festgestellt. Somit dürfen Kinder und Jugendliche nicht an den Gruppenangeboten teilnehmen, sofern sie auf Ihrer Warteliste für Therapieplätze stehen und bereits die Indikation für eine ambulante Psychotherapie gestellt wurde. Sollte sich im Einzelfall im zeitlichen Verlauf des Gruppenangebotes ein entsprechender Bedarf zeigen, soll eine Überleitung in ein zeitnahes Therapieangebot ermöglicht werden. Die Richtlinienpsychotherapie muss nicht von dem Therapeuten/Arzt erbracht werden, bei dem dieses Gruppenangebot wahrgenommen wird.
- Bei Bedarf Eltern und Erziehungsberechtigte der jeweiligen Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrem Versichertenstatus.

Versorgung durch Ärzte und Psychotherapeuten

Zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen sind Ärzte und Psychotherapeuten mit der Fachgebetsbezeichnung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie im Bezirk der KVWL berechtigt. Ein Psychotherapeut oder Arzt kann maximal zwei Gruppen leiten und abrechnen.

Wie kommt eine Gruppe zustande?

Es erfolgt keine Zuweisung von Teilnehmenden. Die Organisation der Gruppenangebote obliegt Ihnen als Leitung der Gruppe(n). Die Vermittlung der Teilnehmenden in die Gruppen erfolgt i.d.R. interkollegial sowie z. B. durch die niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte. Das prospektive Übersichtsregister der Gruppenangebote auf unserer Homepage unterstützt dies und bietet auch Eltern eine Orientierung über die Gruppenangebote, die Ansprechpartner und ermöglicht eine direkte Kontaktaufnahme. Die Zusammenstellung und Auswahl der Teilnehmenden obliegt Ihnen.

Wie ist die altersabhängige Zusammensetzung einer Gruppe?

Die Gruppen sollten altershomogen zusammengesetzt sein – von 6 bis 10 Jahre, 10 Jahre bis 14 Jahre und 14 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

In welchem Zeitraum können die Gruppensitzungen durchgeführt werden?

Im Zeitraum vom 02.11.2022 bis 31.03.2023. Das Startdatum kann flexibel gewählt werden – auch nach dem 02.11.2022. Die Gruppenangebote müssen spätestens am 31.03.2023 beendet sein.

Kann ich die Gruppensitzungen auch außerhalb meiner Praxisräume durchführen?

Ja, die Wahl einer geeigneten Räumlichkeit ist Ihnen überlassen. Die Corona-Schutzverordnung NRW ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Was ist, wenn weniger Kinder und/oder Jugendliche als geplant kommen?

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der zu erwartenden Nachfrage keine Schwierigkeiten bestehen sollten, die Gruppen mit der vollen Teilnehmerzahl anzubieten. Zulässig sind bis zu acht Teilnehmende je Gruppe. Wir empfehlen die Gruppe so zu planen, dass auch bei einem kurzfristigen Ausfall eines oder mehrerer Teilnehmende(n) die Mindestanzahl von drei Teilnehmern nicht unterschritten wird. Sollte es in Ausnahmefällen – zum Beispiel krankheitsbedingt – dazu kommen, dass nur zwei Teilnehmende erscheinen, so können Sie im Einzelfall das Gruppenangebot dennoch stattfinden lassen. Dauerhaft kann ein Gruppenangebot mit nur zwei Teilnehmenden jedoch nicht durchgeführt und abgerechnet werden.

Kann eine Gruppe von zwei Therapeutinnen/Therapeuten geleitet werden?

Das ist möglich – allerdings darf nur die Therapeutin bzw. der Therapeut die Leistung abrechnen, die/der das Gruppenangebot angemeldet hat.

Gibt es inhaltliche Vorgaben oder Themenschwerpunkte für die Gruppen?

Die konkrete Ausgestaltung obliegt Ihnen als Fachexperten. Es ist vorgesehen, dass für die Gruppen altersadäquate Inhalte angeboten werden, die auf die individuellen pandemiebedingten Problematiken der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind. Die Angebote können beispielsweise gezielt dem Erlernen von Umgangsweisen mit Sorgen und Ängsten, der Stärkung der eigenen Persönlichkeit und dem Aufbau psychischer Resilienz dienen. Bei jüngeren Kindern könnten zum Beispiel kreative und spielerische Elemente eingesetzt werden, und bei Jugendlichen etwa Rollenspiele, Gespräche, Verhaltens- und Entspannungsübungen, etc.

Gibt es eine festgeschriebene Dauer der einzelnen Gruppensitzungen?

Die Dauer einer Sitzung kann zwischen 30 Minuten und 120 Minuten liegen und sollte die altershomogene Zusammensetzung der Gruppe berücksichtigen. Elternsitzungen können in einem Umfang von maximal 4 x 30 Minuten stattfinden.

Ich habe keine „Gruppenzulassung“ – kann ich trotzdem mitmachen?

Ja - eine „Gruppenzulassung“ bzw. Qualifikation ist nicht notwendig. Sie können somit auch ohne gruppentherapeutische Zusatzausbildung teilnehmen.

Kann ich mir die geleisteten Stunden auf eine Gruppenzulassung anrechnen lassen?

Nein - die Stunden der Gruppenangebote können nicht für eine Gruppenpsychotherapie-Zulassung angerechnet werden.

Anmeldung: Wie ist der Ablauf, damit ich am Projekt teilnehme?

Bitte nutzen Sie ausschließlich den Ihnen mitgeteilten Link und melden Sie sich an.

Wichtige Informationen zum Ablauf:

- Die Anmeldung ist ab dem **24.10.2022 ab 8 Uhr** möglich und wird zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem die bis dahin erfolgten Anmeldungen zu einer Ausschöpfung des Förderbetrages führen.
- Bereits für die Anmeldung sind konkrete Angaben zum Umfang der Gruppensitzung vorzunehmen.
- Nach der Anmeldung erhalten Sie zunächst eine automatische Anmeldebestätigung per E-Mail. Diese gilt noch nicht als Freigabe. Hierzu erhalten Sie nach erfolgter Prüfung durch die KVWL eine separate E-Mail und können dann mit dem/den Gruppenangebot/en starten.
- Die Anmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs geprüft und bearbeitet.

- Die von Ihnen im Rahmen der Anmeldung gemachten Angaben zu den anerkannten Gruppenangeboten sind abrechnungsrelevant und werden in ein konkretes Übersichtsregister übernommen, welches auf der Homepage der KVWL veröffentlicht wird.
- Die Angaben zu den Gruppenangeboten, die Sie im Rahmen der Anmeldung getätigt haben, können im Nachhinein nicht verändert werden.

Abrechnung und Dokumentation

Abrechnung und Vergütung für Mitglieder

Für die Abrechnung legen Sie bitte je Gruppenangebot einen Behandlungsschein mit folgenden Pseudo-Patienten in Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) an:

PARAMETER	TEXT
Vorname	KuJ-eins bzw. KuJ-zwei
Nachname	Gruppenangebot
Geburtsdatum	01.01.2022
PLZ	PLZ des jeweiligen Standortes
Geschlecht	divers
VKNR	38820
Versichertenstatus	1

Die Abrechnung erfolgt nicht versichertenbezogen. Erfassen Sie die Symbolnummern (SNR) gemäß der unten folgenden Tabelle, bitte ausschließlich auf dem Pseudo-Patienten „KuJ eins Gruppenangebot“ bzw. „KuJ zwei Gruppenangebot“. In Abhängigkeit von der Dauer der Gruppensitzung rechnen Sie die SNR wie unten angegeben je durchgeführte 30 Minuten am Tag der jeweiligen Leistungserbringung ab. Verwenden Sie hierfür den jeweiligen Multiplikator (s. Beispiele unten). Bitte beachten Sie, dass Sie die SNR 97180, 97181 und 97182 zunächst manuell in Ihrem PVS anlegen müssen. **Der ICD-10-Code lautet F99V.** Für den Pseudo-Patienten können ausschließlich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Symbolnummern abgerechnet werden. Eine Abrechnung von weiteren EBM-Leistungen oder Leistungen aus Sonderverträgen ist auf diesem Behandlungsschein nicht möglich.

LEISTUNG	INHALT	VERGÜTUNG*	SNR
Psychotherapeutisch medizinische Behandlung (Gruppensitzung) für Kinder und Jugendliche	Psychotherapeutisch medizinische Behandlung (Gruppenbehandlung) für Kinder und Jugendliche <ul style="list-style-type: none"> • max. 12 Sitzungen je Teilnehmer (TN) • mind. 3 TN - höchstens 8 TN • je Teilnehmer • je durchgeführte 30 Min. 	14,00 EUR	97180
Elternsitzung	Elternsitzung <ul style="list-style-type: none"> • max. 4 Sitzungen je Teilnehmer (TN) • mind. 3 TN höchstens 8 TN • je Teilnehmer • je durchgeführte 30 Min. • max. 4 x 30 Minuten je TN 	14,00 EUR	97181
Förderungsaufschlag zur SNR 97180	Förderungsaufschlag <ul style="list-style-type: none"> • je Gruppensitzung, max. 12 x je Gruppe 	100,00 EUR	97182

*Die Vergütungen werden extrabudgetär gezahlt.

Beispiel A:

Arzt/Psychotherapeut führt am 21.11.2022 für **3 Teilnehmer** ein Gruppenangebot für Kinder/Jugendliche (**keine** Elternsitzung) über **60 Minuten** durch. Hierfür rechnet er die SNR 97180 auf dem Schein des **Pseudo-Patienten** „KuJ-eins Gruppenangebot“ ab, gibt **als Multiplikator** die „6“ ein und erhält **28 Euro** je Teilnehmer. Mit dem vom Arzt/Psychotherapeuten 1 eingetragenen Förderungsaufschlag je KuJ-Gruppe nach der SNR 97182 von 100 Euro erhält er **insgesamt 184 Euro** für die Gruppensitzung. Der Multiplikator 6 ergibt sich aus: 3 Teilnehmer x 2 Einheiten zu je 30 Minuten.

Beispiel B:

Arzt/Psychotherapeut führt am 25.11.2022 für **6 Teilnehmer** ein Gruppenangebot für Kinder/Jugendliche (**keine** Elternsitzung) über **90 Minuten** durch. Hierfür rechnet er die SNR 97180 auf dem Schein des **Pseudo-Patienten** „KuJ-zwei Gruppenangebot“ ab, gibt **als Multiplikator** die „18“ ein und erhält **42 Euro** je Teilnehmer. Mit dem vom Arzt/Psychotherapeuten 2 eingetragenen Förderungsaufschlag je KuJ-Gruppe nach der SNR 97182 von 100 Euro erhält er **insgesamt 352 Euro** für die Gruppensitzung. Der Multiplikator 18 ergibt sich aus: 6 Teilnehmer x 3 Einheiten zu je 30 Minuten.

Beispiel C:

Arzt/Psychotherapeut führt am 05.12.2022 eine **Elternsitzung** für **4 Teilnehmer** über **30 Minuten** durch. Hierfür rechnet er die SNR 97181 auf dem Schein des Pseudo-Patienten „KuJ-eins Gruppenangebot“ ab, gibt als Multiplikator die „4“ ein und erhält **14,00 Euro** je Teilnehmer. **Für die Elternsitzungen gibt es keinen Förderungsaufschlag. Insgesamt** erhält er für diese Elternsitzung **56 Euro** für die Gruppensitzung. Der Multiplikator 4 ergibt sich aus: 4 Teilnehmer x 1 Einheit zu 30 Minuten.

Wie sieht die Dokumentationspflicht aus?

Es gelten die generellen Dokumentationspflichten für die vertragsärztliche Versorgung. Jedwede Tätigkeit, die Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten durchführen, ist zu dokumentieren – angelehnt an die jeweilige Berufsordnung. Für die Aufbewahrung gilt die übliche Frist von 10 Jahren (gemäß § 630f Abs. 3 BGB).

Müssen die Versichertendaten der Teilnehmenden aufgenommen werden?

Es ist kein Einlesen der Versichertenkarte nötig. Wir empfehlen jedoch, die Daten zu Ihrer eigenen Dokumentation aufzunehmen.

Der Kostenträger MAGS ist noch nicht in meinem PVS angelegt – was muss ich machen?

Der Kostenträger muss dann manuell durch Sie angelegt werden:

Name: Ministerium für Arb., Ges. und Soz. NRW AS

VKNR: 38820

Abrechnungs-IK: 100038820

Reicht es aus, nur einen Pseudo-Patienten im PVS anzulegen, auch wenn ich zwei Gruppen leite?

Nein, es muss ein Pseudo-Patient je Gruppenangebot angelegt werden. Es sind die Vornamen „KuJ-eins“ bzw. „KuJ-zwei“ zu benutzen.

Zählt diese Gruppenleistung zur Erfüllung des Versorgungsauftrags?

Nein - diese Gruppenleistung zählt nicht zur Erfüllung des Versorgungsauftrags.

Abrechnung und Vergütung für Nicht-Mitglieder

Für alle nicht zugelassenen, approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gilt – zusätzlich zu den vorgenannten Ausführungen - folgendes Verfahren:

Die Abrechnung der o. g. SNR erfolgt auf dem Abrechnungsschein Formular Muster 5. Bitte beachten Sie hierbei die **taggenaue** Abrechnung mit **Datumsangabe**. Nach Ihrer Anmeldung als Nicht-Mitglied (inkl. Übermittlung der Approbationsurkunde bzw. der Approbations- und Facharzturkunde) der KVWL (privat tätig) übersenden wir Ihnen unaufgefordert das Formular Muster 5 sowie die für die Abrechnung erforderlichen Abrechnungserklärungen per Post. Die Abrechnungsscheine (Muster 5) und die Abrechnungserklärung für das jeweilige Quartal werden im Rahmen der Quartalsabrechnung in Papierform bei der KVWL eingereicht:

Abrechnungssupport
Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund

Bitte beachten Sie die Einreichungsfrist der Abrechnungsunterlagen. Diese ist der 10. Tag des ersten Quartalsmonats – also der 10.01.2023 für das 4. Quartal 2022 bzw. der 10.04.2023 für das 1. Quartal 2023. Die Auszahlung erfolgt um den 25.04.2023 bzw. 25.07.2023.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Service Center der KVWL
Telefon: 0231 9432 1000
Fax: 0231 9432 81000
E-Mail: Service-Center@kvwl.de